

Kalkar, den 16. April 2014

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**

Wahlwerbung durch Parteien und Wählergruppen

hier: Sachstandsbericht

1. Sachverhalt:

Für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen gilt ein gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums aus dem Jahre 2003 (mit Stand vom 04.04.2014). Danach darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten bis unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Nach dem Erlass ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig. Diese erlaubnisfreie Sondernutzung kann weiter eingeschränkt oder versagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Hierbei wurde allgemein akzeptiert, dass das Anbringen von Wahlwerbeträgern auf und um den Kalkarer Marktplatz sowie an Bäumen, Straßenlaternen, Verkehrszeichen (auch nicht mit Kabelbindern), Wartehäuschen u. ä. nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind sog. Dreieck-Ständer.

Auch wenn nach dem Erlass grundsätzlich keine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich ist, haben jeweils am 15.05.1998 sowie am 12.08.2004 die Wahlausschüsse des Rates der Stadt Kalkar einstimmig beschlossen, dass die Parteien und Wählergruppen während eines Zeitraums von fünf Wochen vor der Wahl im Stadtgebiet jeweils 20 Dreieck-Ständer für Wahlwerbung aufstellen können, die innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen sind.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses waren für die jeweils anstehende Kommunalwahl gefasst. Die Verwaltung hat dies analog als Grundlage für alle in der Vergangenheit durchgeführten Wahlen angewandt und erteilte Genehmigungen mit den entsprechenden Regelungen versehen. Bislang ist diese gängige Praxis von allen im Rat der Stadt Kalkar vertretenen Parteien und Wählergruppen durchgängig akzeptiert worden, obwohl die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses nur einen empfehlenden Charakter hatten.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Wahlwerbung durch Parteien und Wählergruppen wird zur Kenntnis genommen.

Da sich diese Verfahrensweise in den vergangenen Jahren bewährt hat, werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, für ihre Wahlwerbung jeweils maximal 20 Dreieck-Ständer im Stadtgebiet während eines Zeitraumes von fünf Wochen vor Wahlen aufzustellen und diese innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

Fonck